Die Reproduktion entspricht dem Originaldokument

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Eisenach

Az.: 59 C 1/22

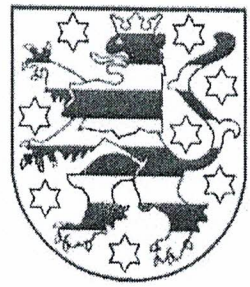

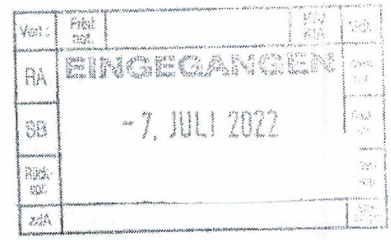

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Eisenach durch den Richter am Amtsgericht Bender im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist bis zum 24.06.2022

für Recht erkannt:

1. **Die Klage wird abgewiesen.**

Die Reproduktion entspricht dem Originaldokument

2. **Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.**

3. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

Tatbestand:

(entfällt gem. § 495a ZPO)

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Es besteht kein Anspruch auf Zahlung von Corona-Desinfektionskosten in Höhe eines Betrages von 51,76 €. Die Haftung dem Grunde nach hinsichtlich der Schäden aus dem Verkehrsunfallereignis vom 25.08.2021 ist unstreitig gegeben. Somit sind gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB diejenigen Aufwendungen ersatzfähig, die ein verständiger wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Dies ist hinsichtlich der hier geltend gemachten Kosten nicht der Fall. Einem Selbstzahler, der einen Auftrag in der Werkstatt erteilt und die Rechnung selbst begleicht, werden nach Kenntnis des Gerichts entsprechende Kosten nicht in Rechnung gestellt. Warum diese Kosten erstattungsfähig sein sollen, wenn ein Dritter (und sei es eine Versicherung) zahlt, ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Somit kann nicht von einer üblichen Vergütung i. S. d. § 632 Abs. 2 BGB ausgegangen werden. Zudem handelt es sich um Kosten, die in allen Lebensbereichen anfallen. Auch beim Einkauf von Lebensmitteln oder bei einem Friseurbesuch ist ein erhöhter Aufwand des Betriebsinhabers gegeben, den dieser zu tragen hat. Hier liegen Allgemeinkosten vor, insbesondere im Rahmen des Arbeitsschutzes, die von dem Betrieb im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos selbst zu tragen sind. Somit ist nicht von einem unfallkausalen Schaden auszugehen. Die Unfallursächlichkeit ist zu verneinen. Die Desinfektion dient dem Schutz der Mitarbeiter der Werkstatt und ist bei jedem Werkstattaufenthalt, sei es eine Inspektion, eine Wartung oder eine Reparatur, durchzuführen, somit besteht kein Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall.

Die Reproduktion entspricht dem Originaldokument

Auch die Grundsätze des sogenannten Werkstattrisikos führen nicht ausnahmsweise zu einer Erstattungsfähigkeit dieser Kosten. Der Bundesgerichtshof hat in seiner grundlegenden Entscheidung vom 29.10.1974 (Az.: VI ZR 42/73) betont, dass an den vom Geschädigten zu führenden Nachweis, dass er wirtschaftlich vorgegangen ist, also bei der Beauftragung aber auch bei der Überwachung der Reparaturwerkstatt den Interessen des Schädigers an der Geringhaltung des Herstellungsaufwands Rechnung getragen hat, nicht zu geringe Anforderungen gestellt werden dürfen. Hier konnte die Klägerin davon ausgehen, dass diese Kosten unberechtigt sind, so dass sie nicht auf die Richtigkeit der Abrechnung vertrauen konnte. Hier wird eine Leistung geltend gemacht, die nicht erforderlich und beauftragt gewesen ist. Die Berufung auf das Werkstattrisiko ist in diesen Fällen nicht möglich, da die fragliche Abrechnungsposition mit dem eigentlichen Reparaturvorgang nicht in unmittelbarem Zusammenhang steht, vergleiche insoweit Landgericht Stuttgart, Urteil vom 21.07.2021, Az.: 13 S 25/21. Eine besondere Schutzwürdigkeit der Klägerin ist vorliegend nicht ersichtlich. Demzufolge ist die Klage nicht begründet.

Ferner sind die geltend gemachten Kosten deutlich übersetzt, allenfalls ein Betrag von 7,50 € könnte als erstattungsfähig angesehen werden, da der tatsächliche Aufwand gering ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der **Berufung** eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Berufungsgegenstandes 600,- EUR übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **1 Monat** bei dem

Landgericht Meiningen
Lindenallee 15
98617 Meiningen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Reproduktion entspricht dem Originaldokument

Die Berufung muss schriftlich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass die Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen 2 Monaten durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt schriftlich begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

gez.

Bender
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Eisenach, 04.07.2022
Irtel, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle